

# Beitragsordnung

Bundesarbeitsgemeinschaft Persönliches Budget e.V.

(Gültig ab dem 01.01.2025)

Es werden folgende jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben:

## 1. Mitgliedschaft als natürliche Person

- |                                                                  |      |
|------------------------------------------------------------------|------|
| a) Budgetnehmende (Bitte entsprechenden Nachweis mit einreichen) | 23 € |
| b) Persönliches Mitglied                                         | 69 € |

## 2. Mitgliedschaft als juristische Person

- |                                                                                                                                                                                |         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Organisationen, Institutionen, Vereine, Interessengruppen,<br>Selbthilfeorganisationen mit Ehrenamtsanteil (mit mindestens 75 %<br>Mitarbeitenden auf ehrenamtlicher Basis) | 138 €   |
| b) andere Organisationen, Institutionen, Vereine, Interessengruppen,<br>Selbthilfeorganisationen                                                                               | 276 €   |
| c) Fördermitgliedschaft                                                                                                                                                        | 1.150 € |

### Hinweise:

Die genannten Beiträge verstehen sich als jährlicher Mindestbeitrag. Es steht jedem Mitglied frei, einen höheren Beitrag zu entrichten.

Der Vorstand kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung oder -befreiung gewähren, wenn die persönliche oder wirtschaftliche Lage dies rechtfertigt und glaubhaft gemacht wird (z. B. durch geeignete Nachweise). Eine solche Entscheidung kann befristet sein. Änderungen der maßgeblichen Umstände sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Bei Zahlungsverzug trotz zweimaliger Mahnung kann der Vorstand das Mitglied gemäß Satzung (§ 3 Nr. 4) von der Mitgliedschaft ausschließen.

Berlin, den 13.12.2024